



Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 2 Emmerich am Rhein - Kleve hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 17 Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)

Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Mit dem vorliegenden Entwurf wird erstmalig ein Landschaftsplan für Teile des Stadtgebietes der Stadt Emmerich aufgestellt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich über die Ortsteile Elten, Hüthum, Borghees und Klein-Netterden.

Die Stadt Emmerich am Rhein begrüßt die Erstellung eines rechtskräftigen Landschaftsplanes für die Bereiche ihres Stadtgebiets zum Schutz von Natur und Landschaft. Durch die Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Landschaft und ihrer vielfältigen Naturgüter auch zur nachhaltigen Erfüllung menschlicher Ansprüche an den Naturhaushalt leistet der Landschaftsplan einen Beitrag für den Erhalt unserer Lebensgrundlage.

Der Schutz der freien Landschaft und der Erhalt unzerschnittener Bestandteile ist im Leitbild der Stadt Emmerich am Rhein verankert.

Die im Landschaftsplan aufgeführten Entwicklungsziele sind durch den Kreis Kleve -Untere Naturschutzbehörde- umzusetzen bzw. die dafür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Seitens der Stadt Emmerich bestehen hierfür keine personellen und finanziellen Kapazitäten. Dies gilt insbesondere für die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen in Kapitel 6 der Festsetzungen. Auch die Kontrolle der Einhaltung der Schutzziele obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Amtshilfe in Form von Kontrollen, wie sie zuletzt stichpunktartig in der Dornicker Ward unter der Federführung des Naturschutzzentrums Kreis Kleve e.V., mit der Wasserschutzpolizei, der unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt wurden, kann durch die Stadt Emmerich am Rhein nicht dauerhaft geleistet werden.

1. Räumliche Festsetzungen

In der textlichen Darstellung des Landschaftsplans wird auf Seite 7 dargelegt, dass „bei der Abgrenzung der ‚im Zusammenhang bebauten Ortsteile‘ [...] die bebauten Grundstücke im Wesentlichen Grundstücksgenau erfasst [wurden], um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit den Städten Emmerich am Rhein [...] aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Die Abstimmung zwischen dem Verfasser des Landschaftsplans und der Stadt Emmerich hat noch nicht abschließend stattgefunden.



2. Regionalplanerische Sondierungsflächen

Im Bereich nord-westlich von Elten sowie südlich des Gewerbegebietes in 's-Heerenberg (NL) und nördlich der Budberger Straße in Klein-Netterden befinden sich im Regionalplan Düsseldorf aus 2018 gem. Beikarte 3 A, Blatt 1 (Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung) Gebiete für Sondierungen einer möglichen ASB-Darstellung (Elten) bzw. GIB-Darstellung (Klein-Netterden). Seitens der Stadt Emmerich am Rhein wurden im Regionalplanverfahren diese Sondierungsflächen als wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt in Bezug auf Wohn- und Gewerbeflächen herausgestellt. Nach dem Willen der Stadt Emmerich hätten diese Flächen bereits in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Die Plangeberin hat diese Flächen jedoch als Sondierungsflächen für künftige Siedlungsentwicklungen bei entsprechendem Bedarf festgesetzt. Eine Entwicklung bedarf somit einer Regionalplanänderung.

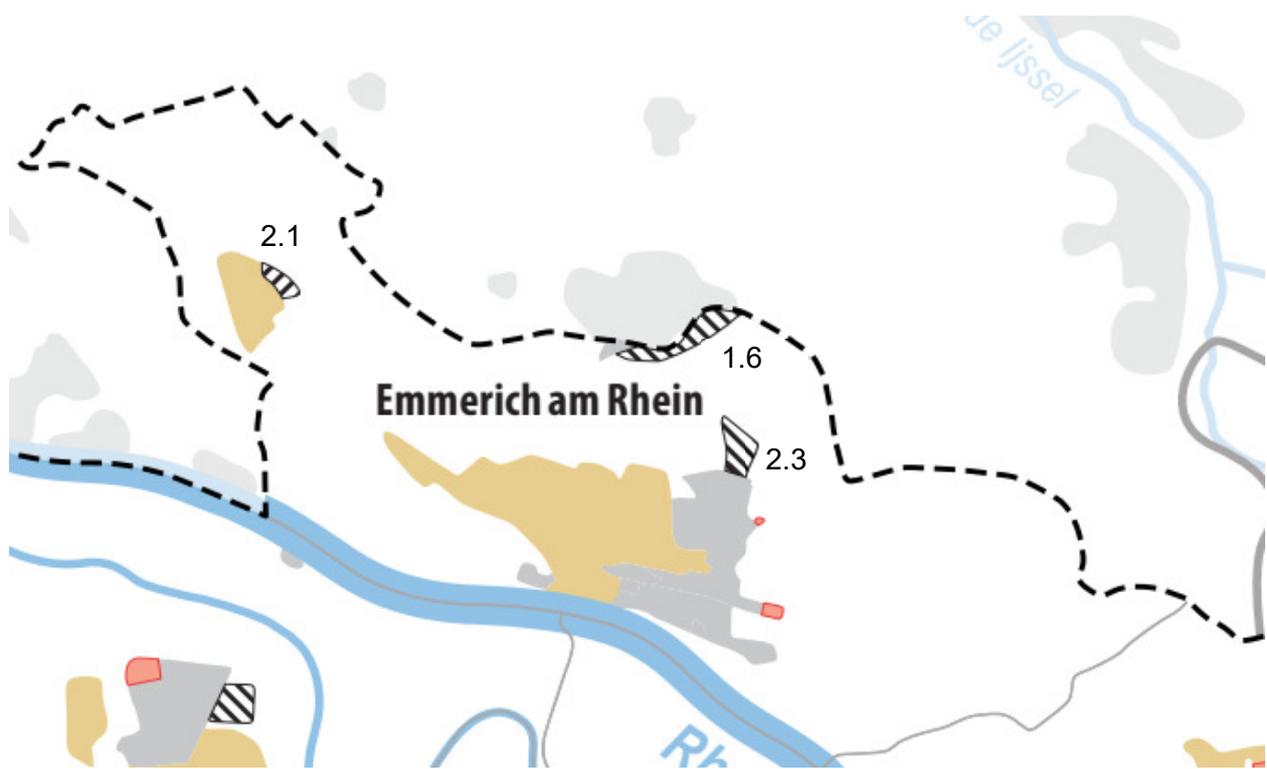
Die Stadt Emmerich am Rhein fordert, dass diese Flächen im Landschaftsplan insofern berücksichtigt werden, dass hier keine Entwicklungsziele und Maßnahmen festgeschrieben werden, die eine künftige Siedlungsentwicklung im Rahmen einer Regionalplanänderung behindern.

Betroffen sind Teilbereiche der Festsetzungen Nr. 1.6 (Hetter) im vorgenannten Bereich an der Landesgrenze zu 's-Heerenberg.

Ebenfalls Sondierungsflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen sind nördlich der Budberger Straße geplant. Dies wird durch die Festsetzung 2.3 (Hetter) im Landschaftsplan überplant.

In Elten ist im Regionalplan eine Sonderungsfläche zur Weiterentwicklung des allgemeinen Siedlungsbereiches zwischen Stockumer Straße und Gustav-Heinemann-Straße dargestellt. Diese Flächen werden im Landschaftsplan durch die Festsetzungen 2.1 (Leege Heide) überplant.

Die Sondierungsflächen sind in dem folgenden Kartenausschnitt der Beikarte 3 A zum Regionalplan dargestellt und mit den Festsetzungen aus der Karte A des Landschaftsplans beschriftet.



Ausschnitt Regionalplan Düsseldorf Beikarte A

3. Gewerbeflächenentwicklung

Wie bereits im vorherigen Abschnitt erläutert, sieht der Regionalplan Düsseldorf eine Sondierungsfläche für Gewerbeflächen südlich der Landesgrenze in Klein-Netterden vor. Diese grenzt unmittelbar an das vorhandene Gebiet in den Niederlanden. Insofern ist das in Kapitel 2.1.6 genannte Entwicklungsziel „Abschirmung der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Bauten im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Landesgrenze durch geeignete Gehölzpflanzungen entlang des ‘Netterdenschen Kanals’“ kontraproduktiv. Hier soll der sinnvolle Lückenschluss zwischen deutscher und niederländischer Seite nicht durch die Ziele des Landschaftsplans konterkariert werden.

Derzeit laufen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf Untersuchungen für die Gewerbeflächenenerweiterung zwischen der Budberger Straße/Ravensackerweg und der BAB 3. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplans stehen der möglichen Erweiterung entgegen. Auch diese Sondierungsfläche ist bereits im Regionalplan in der Beikarte 3 A für eine mögliche GIB-Darstellung ausgewiesen.

Aus Sicht der Stadt Emmerich ist die Sondierungsfläche bei den Entwicklungszielen des Landschaftsplans zu berücksichtigen.

4. Wald

Die im Besitz der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Waldflächen werden grundsätzlich durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW befördert. Sämtliche Maßnahmen bezüglich des Waldes sind somit mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

5. Ökodukt über die Autobahn A3

In Kapitel 2.1.4 Entwicklungsraum 1.4: Eltener Höhen wird über die Schaffung von Querungshilfen zwischen den Waldgebieten Eltenberg und Bergherbos im Sinne eines weit überregionalen Vernetzungskorridors berichtet. Dies wird in Punkt 6.2.9 mit der Maßnahme des Baus einer Grünbrücke über die Autobahn als eine Entwicklungsmaßnahme für den Biotopverbund konkretisiert. Die grundsätzliche Machbarkeit einer ökologischen Verbindung im Sinne des Biotopverbunds über die Autobahn A3 wurde im Rahmen des Interreg Programms „Eltenberg - Berherbos“ geprüft und auch dort für sinnvoll erachtet. (vgl. P. Peterman, A. van Teeffelen, H. Steinhäuser & S.R. Sudmann (2019). Querungshilfen für die Fauna am A3-Abschnitt Eltenberg-Bergherbos. Untersuchung zum Maßnahmenbedarf für die Fauna im Hinblick auf eine ökologische Verbindung der Landschaften Eltenberg und Bergherbos. Rapport 18-511. Ecogroen te Zwolle / Sterna, Kranenburg-Nütterden / Graevendal, Goch.)

Seitens der Stadt Emmerich wird eine (finanzielle) Beteiligung des Kreises Kleve im Rahmen der Landschaftsplanung für eine solche Maßnahme begrüßt.

6. Betuwe-Linie ABS 46/2 Oberhausen-Emmerich

Im Kapitel 6.2.5. zum Maßnahmenraum M5: Bahnlinie Arnheim- Emmerich- Oberhausen ist folgendes beschrieben:

„Die überwiegend von Gehölzstreifen aus alten Eichen, Buchen und Eschen eingenommenen Böschungen des Bahndammes sind heute ein das Landschaftsbild bestimmendes Element und ein wichtiges lineares Vernetzungselement im Biotopverbund.“

Es wird empfohlen, die Ziele des Landschaftsplans mit der DB abzustimmen. Insgesamt ist davon

auszugehen, dass die Gehölz- und Gebüschstreifen auf dem Bahndamm (zumindest teilweise) durch den dreigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke beeinträchtigt werden. Der Bereich wird durch ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren überplant. Aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein ist eine Berücksichtigung des Verfahrens im Landschaftsplan geboten.

Im Bereich des Eltener Berges ist in Kapitel 2.7.1 als Entwicklungsziel Nr. 7.13 u. a. die Erhaltung der Waldflächen sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft festgeschrieben. In diesem Bereich laufen durch den dreigleisigen Ausbau der Eisenbahnlinie derzeit ein bahnrechtliches und ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren. **Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren sieht die Verlegung der Bundesstraße B8 auf die bahnrechte Seite (in den Bergfuß hinein) vor. Die Straße wird in Hochlage mit Stützwänden zur Bahn und zum Berg hin geplant. Die Stadt Emmerich am Rhein befürwortet im Gegensatz dazu die optimierte modifizierte Gleisbettvariante.**

7. Erholungsfunktion der Landschaft; hier Waldspielplatz

Am Eltener Berg ist ein Waldspielplatz für Kinder und Jugendliche in Planung. Bei der Umsetzung der Spielplatzfläche ist die landschaftsbezogene Erholung als Entwicklungsziel zu berücksichtigen. Die geplanten Spielbereiche/Maßnahmen werden eng mit der unteren Naturschutzbehörde und Wald und Holz NRW abgestimmt.

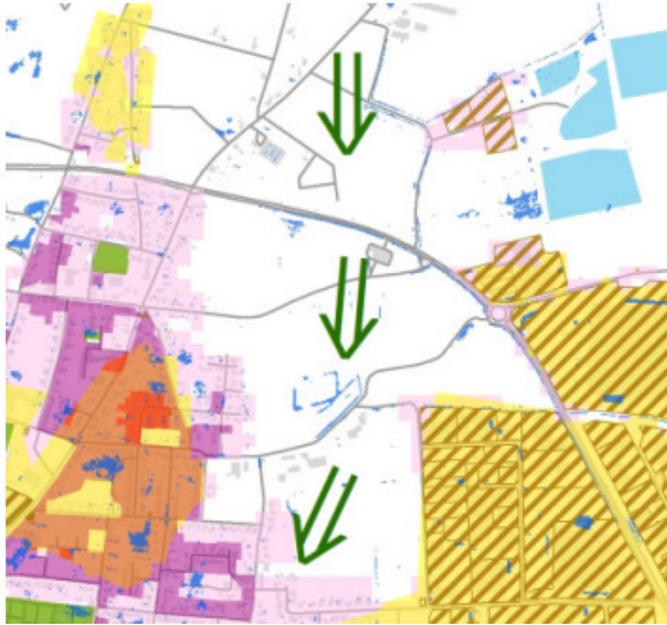
8. Regenerative Energien

Seitens der Stadt Emmerich wurde in der Vergangenheit an einem „Sachlichen Teilplan“ des Flächennutzungsplans für **Windenergieanlagen** gearbeitet. Hier sollen im Wesentlichen Vorrangzonen für den Ausbau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Aktuell wird mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, inwieweit die Planung auf kommunaler Ebene weitergeführt werden kann.

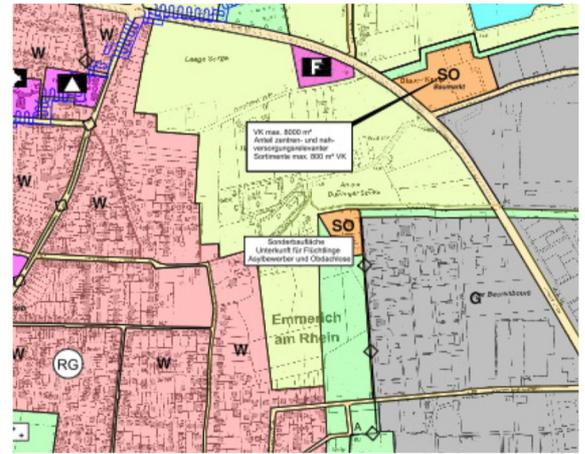
Da **Freiflächenphotovoltaik** ein wesentlicher Baustein für den Ausbau erneuerbarer Energien darstellt, fordert die Stadt Emmerich, an geeigneten Stellen Ausnahmen für solche Anlagen in den Schutzgebieten zuzulassen. Insbesondere § 35 BauGB lässt Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der Autobahnen und Schienenwege zu. Dadurch ist unmittelbar eine Baugenehmigung zu beantragen. Dies muss aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein durch die Landschaftsplanungsbehörde berücksichtigt werden.

9. Frischluftschneise

Die Maßnahme 6.11 (temporäre Erhaltung) im Bereich Hohe Sorge liegt in einer festgelegten Frischluftschneise. Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich von 2016 stellt für diesen Bereich fest, dass dort keine Bebauung zugelassen werden soll, um die Luftzufuhr zur Innenstadt weiterhin zu gewährleisten und so, insbesondere bei Hitze, die Innenstadt mit kühler Luft zu versorgen. Daher kann aus Sicht der Stadt Emmerich im Landschaftsplan für diesen Bereich besser ein dauerhaftes Entwicklungsziel festgelegt werden, welches die Frischluftzufuhr berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sieht hier Fläche für die Landwirtschaft und für Wald vor. **Diese Darstellung soll beibehalten werden.**



Ausschnitt Klimaanpassungskonzept



Ausschnitt Flächennutzungsplan

10. Berücksichtigung der privaten Forst- und Landwirtschaft

Grundsätzlich unterstützt die Stadt Emmerich am Rhein die Belange der örtlich ansässigen privaten Land- und Forstwirtschaft. Die Stadt Emmerich bittet daher darum, die Belange der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes gegeneinander, sowie untereinander gerecht und maßvoll abzuwägen. Ziel muss eine ausgewogene Betrachtung von Natur- und Landschaftsschutz mit den betrieblichen Erfordernissen sein. Die regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln sollte durch den Landschaftsplan nicht weiter eingeschränkt werden, sondern diese unterstützen.

Die ursprünglich geplanten Naturschutzgebiete (N1, N3, N4, N5, N6) sollten als Landschaftsschutzgebiete geplant werden, da diese zum Schutz der Natur ausreichend sind und keine Notwendigkeit zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gesehen wird. Ausnahme könnte einzig das Gebiet Knauheide (N2) sein.

11. Gewässerunterhaltung

Fließgewässer sind Lebensgrundlage für viele Organismen und erfüllen wichtige Verbindungsfunktionen zwischen benachbarten Lebensräumen. Gleichzeitig dienen sie aber auch der Abführung von Niederschlagswasser. Künstliche, bzw. erheblich veränderte Fließgewässer bedürfen zur Sicherstellung der Vorflut einer regelmäßigen Unterhaltung.

Wie die Überflutungsereignisse der letzten Jahre zeigen, werden die Ansprüche zur Sicherstellung der Vorflut in Zeiten des Klimawandels immer vordringlicher. Es ist daher sorgfältig abzuwägen, welche Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern notwendig sind, um einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu ermöglichen, aber gleichzeitig die natürlichen Gegebenheiten und die Gewässerstruktur möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Seit 2010 gilt in NRW die „Blaue Richtlinie“, die ebendiese Abwägung von Unterhaltungsmaßnahmen trifft und Zeiträume für einzelne Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vorgibt. Diese Zeiträume werden durch den aktuellen Entwurf des Landschaftsplans deutlich verringert, bzw. einige Maßnahmen, z. B. durch Entschlammung grundsätzlich in Frage gestellt.

Unstrittig ist in diesem Zusammenhang, dass die Gewässerunterhaltung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren ist, jedoch sollten die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Zudem muss das berechnete Interesse der Bevölkerung am Schutz vor Hochwassergefahren und der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, zur Vermeidung von Schäden an Bebauung, Infrastruktur, etc. berücksichtigt werden. Der Entwurf des Landschaftsplans sollte daher an die Vorgaben der „Blauen Richtlinie“ angepasst werden.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2023



Peter Hinze
Bürgermeister